

AZ: WZ-539500/4.10.4 FSP Großalmerode. Landkreis Werra-Meißner-Kreis

Abschluss der Konzeptphase zum integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK)

DORFENTWICKLUNG IN GROßALMERODE, LANDKREIS WERRA-MEISSNER

Programmlaufzeit	2021 - 2028
Start der Förderphase	07.07.2023
IKEK vom:	05.07.2023

Die Konzeptphase ist mit dem fertiggestellten IKEK in der Fassung vom 05.07.2023 abgeschlossen.

Das IKEK entspricht den Vorgaben des Dorfentwicklungsprogramms und wird als generelle Fördergrundlage anerkannt. Mit der Freigabe ist keine Bewilligungszusage der einzelnen Vorhaben verbunden.

Das IKEK enthält einen Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion (Seite 213). Die Fördergebiete für private und öffentliche, nicht-kommunale Vorhaben nach den RL-Ziffern II B.4.5 und 4.6 wurden erarbeitet und können so freigegeben werden (Seite 187, 191, 195, 199, 203, 207, 211).

Die Förderphase beginnt mit der Beschlussfassung des IKEK durch die kommunalen Gremien.

Die Kommune Großalmerode wurde am 31.08.2021 als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen.

In der Konzeptphase wurde das IKEK für die Gesamtkommune Großalmerode entsprechend des Leitfadens von dem Büro Arbeitsgruppe Stadt erarbeitet.

Fördergebiete für private und öffentliche, nicht-kommunale Vorhaben:

Eine Förderung von privaten und öffentlich, nicht-kommunalen Vorhaben ist nur in dem von der Kommune beschlossenen abgegrenzten Fördergebieten gemäß den Karten auf Seite 187, 191, 195, 199, 203, 207, 211 sowie bei Kulturdenkmälern möglich.

Anlage zu Mail vom 06.07.2023 an die Gemeinde Großalmerode

Strategische Sanierungsbereiche

Strategische Sanierungsbereiche können als solche anerkannt werden, wenn im IKEK zusammenhängende städtebauliche Bereiche mit einem erhöhten Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf ermittelt werden, die unter Beteiligung mehrerer Vorhabenträger als Maßnahmen der Innenentwicklung konzentriert entwickelt und umgesetzt werden können.

Im IKEK von Großalmerode wurden in den Ortsteilen Rommerode, Walburgerstr. und in Trubenhausen an der ehemaligen Mühle städtebauliche Problembereiche identifiziert (Siehe IKEK Seite 59, 61). Das Instrument des strategischen Sanierungsbereiches wird hier jedoch zurzeit nicht gesehen (S. 61).

Grundlage für die Anerkennung als strategischer Sanierungsbereich ist ein qualifiziertes Fachkonzept mit Zeit-, Kosten und Finanzierungsplan. Die öffentlichen und privaten Partner sind im Rahmen einer Absichtserklärung zu beteiligen.

Die Anerkennung erfolgt durch die WIBank unter Beteiligung des HMUKLV.

Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

Der erarbeitete Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan auf Seite 213 des IKEK beinhaltet alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion, die zur Umsetzung – unabhängig von einer Förderung - vorgesehen sind.

Mit der neuen EU-Förderperiode 2023 bis 2027 gilt ab dem 01. Januar 2023 die neue Richtlinie der ländlichen Entwicklung / Dorfentwicklung und Dorfmoderation. Gemäß der Mitteilung des HMUKLV zu den Änderungen in der hessischen Dorfentwicklung ab 2023 vom 16.09.2022 haben sich alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion, die zur Umsetzung des IKEK beitragen und über das Förderprogramm der Dorfentwicklung gefördert werden sollen, an dem Planungswert von 1,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben auszurichten. Weitere Vorhaben über 1,5 Mio. EUR hinaus können mit aufgenommen werden, sie sind entsprechend zu kennzeichnen und zu priorisieren.

Die Vorhaben, für die eine Förderung über das DE-Programm angestrebt wird, sind in einem gesonderten Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan auf Seite 213 zusammengestellt und entsprechend priorisiert.

Mit der Bestätigung zum Abschluss der Konzeptphase des IKEK's und des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans ist keine Finanzierungszusage oder Bewilligungszusage für die Vorhaben über das Dorfentwicklungsprogramm verbunden. Die einzelne Förderentscheidung wird im Rahmen der Antragstellung von der zuständigen Bewilligungsstelle auf Grundlage der aktuell gültigen Richtlinie und der finanziellen Rahmenbedingungen getroffen.

Insgesamt erfolgt die Freigabe zur Förderphase unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im jeweiligen jährlichen Landeshaushalt.

Weitere Regelungen

Das IKEK inkl. des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans und den festgelegten Fördergebieten für private und öffentliche, nicht-kommunale Vorhaben müssen gem. Richtlinie vom

Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung beschlossen werden. Danach können erste Bewilligungen erfolgen.

Soweit von der Kommune ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) § 92 (4) der Hessischen Gemeindeordnung erstellt wird, dürfen die beantragten Vorhaben der Haushaltskonsolidierung nicht zuwiderlaufen.

Wetzlar, den 06. 07.2023

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anke Enders-Eitelberg'.

Anke Enders-Eitelberg

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sabine Kehm'.

Sabine Kehm